

Öffentliche Urkunde

über die
Beschlüsse der Generalversammlung
- Teilweise Statutenänderung -
der

**MDZ Uster AG, Medizinisches Diagnose-Zentrum
Zürcher Oberland**

(UID: CHE-109.595.209)

mit Sitz in Uster ZH

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Uster hat an der am 8. Mai 2018 ab 19.00 Uhr, in Uster stattgefundenen ordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen. Über deren Beschlüsse zu Traktanden Ziff. 8 errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

Herr Reinhard Giger, geb. 13.03.1949, Bürgerort: Schänis SG, Friedhofstrasse 7, 8610 Uster, Präsident des Verwaltungsrates, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Es amtet als Protokollführer und Stimmzähler Herr Andreas Eduard Mühlemann, geb. 05.03.1955, Bürgerorte: Pfäffikon ZH, Bönigen BE, Hofzelgweg 1, 8610 Uster, Geschäftsführer und Sekretär.

Der Vorsitzende stellt fest:

- Einladung:

Zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden, durch Korrespondenz vom

13.04.2018 an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre und Aktionärinnen.

Zudem sind auch die Mitglieder des Verwaltungsrates zur heutigen Generalversammlung eingeladen worden.

- Präsenz:

Vom gesamten Aktienkapital von CHF 600'000.00, eingeteilt in 6'000 Namenaktien zu CHF 100.00, sind heute vertreten durch:

a) Organe oder abhängige Personen im Sinne von Art. 689c OR:

Keine.

b) unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR:

Keine.

c) Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR:

Keine.

d) Aktionäre und Aktionärinnen:

2'993 Namenaktien.

Insgesamt sind also total 2'993 Aktienstimmen vertreten.

- Beschlussfähigkeit:

Die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen des Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Zu Traktandum Ziff. 8. unterbreitet der Vorsitzende folgenden Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Änderungen der Statuten:

„Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist, der Bevölkerung, insbesondere aus dem Glatttal, dem Zürcher Oberland und vom rechten Zürichsee-Ufer moderne Diagnose-Möglichkeiten z.B. mit Hilfe von modernen bildgebenden Apparaturen zugänglich zu machen, sowie in Zusammenarbeit mit dem Spital Uster möglichst rasche Diagnosemöglichkeiten mit Geräten des aktuellen medizinischen Standards zu gewährleisten. Die Gesellschaft kann weitere zur Verfolgung des

Zweckes erforderliche oder damit in Verbindung stehende Geschäftszweige betreiben und alle gesundheitspolitischen, kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, sowie Liegenschaften erwerben und verkaufen.

Art. 4 Aktionärskreis

Bei der Erstzeichnung sind CHF 398'000.-- (3'980 Aktien à nominal CHF 100.--) von den Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Spital Uster, CHF 50'000.-- (500 Aktien à nominal CHF 100.--) vom Schwerpunktspital Uster und CHF 152'000.-- (1520 Aktien à nominal CHF 100.--) von Spitälern aus dem Zweckverbandsgebiet, der Region des Zürcher Oberlandes und der rechten Zürichsee-Gemeinden, Ärzten aus denselben Regionen oder Privatpersonen, die eine nähere Beziehung zum Spital Uster bzw. zum Gesundheitswesen haben, gezeichnet worden. Die Aktien sind im Aktienbuch unter Nummern 1 bis 6000 geführt.

Art. 5 Vinkulierung

5.1. Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder zu Nutzniessung sowie auch die Verpfändung bedürfen in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Erwerber nicht dem in Artikel 4 genannten Aktionärskreis angehört.

5.2. Wenn ein potenzieller Erwerber primär rein kommerzielle Interessen verfolgt und sich nicht den gesundheitspolitischen Zielen der Gesellschaft verpflichtet.

5.3. Wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben will.

5.4. Überdies kann der Verwaltungsrat den Eintrag des Erwerbers ablehnen, wenn die Gesellschaft sich verpflichtet, die Aktien für sich selbst, für einen Aktionär oder für die Rechnung Dritter, die dem in Artikel 4 genannten Aktionärskreis angehören, zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Stellung des Eintragsgesuches zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhören des Betroffenen, Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zu-

stande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 6 Stimmrechtsbeschränkung

Aufgehoben.

Art. 14 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Er wird von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von max. 4 Jahren, d.h. von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur entsprechenden folgenden Versammlung gewählt. Abtretende Mitglieder sind wieder wählbar. Die während einer Amtsperiode neu ernannten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt indessen endgültig an der Generalversammlung desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied sein 70. Altersjahr vollendet.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Sekretär, welcher nicht dem Verwaltungsrat angehören muss."

Dann folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert einstimmig beschlossen hat.

III.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

IV.


Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

V.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Generalversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregister anzumelden, vgl. Art. 647 OR.

Uster, 08.05.2018



NOTARIAT USTER

Heinz Wolfensberger, Notar

Statuten MDZ Uster AG

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Allgemeines

Unter der Firma MDZ Uster AG, Medizinisches Diagnose-Zentrum Zürcher Oberland besteht mit Sitz in Uster eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer gemäss den Vorschriften der vorliegenden Statuten und des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff.).

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist, der Bevölkerung, insbesondere aus dem Glatttal, dem Zürcher Oberland und vom rechten Zürichsee-Ufer moderne Diagnose-Möglichkeiten z.B. mit Hilfe von modernen bildgebenden Apparaturen zugänglich zu machen, sowie in Zusammenarbeit mit dem Spital Uster möglichst rasche Diagnosemöglichkeiten mit Geräten des aktuellen medizinischen Standards zu gewährleisten. Die Gesellschaft kann weitere zur Verfolgung des Zweckes erforderliche oder damit in Verbindung stehende Geschäftszweige betreiben und alle gesundheitspolitischen, kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, sowie Liegenschaften erwerben und verkaufen.

II. Kapital

Art. 3 Aktienkapital

-Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 600'000.--Es ist eingeteilt in 6'000 Namenaktien zu nominal Fr. 100.--.

-Das Aktienkapital ist zu 100 % liberiert.

-Die Aktien können in Zertifikate über eine Mehrzahl von Titeln zusammengefasst werden.

Die Aktien oder Aktienzertifikate werden von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet.

Art. 4 Aktionärskreis

Bei der Erstzeichnung sind CHF 398'000.-- (3'980 Aktien à nominal CHF 100.--) von den Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Spital Uster, CHF 50'000.-- (500 Aktien à nominal CHF 100.--) vom Schwerpunktspital Uster und CHF 152'000.-- (1520 Aktien à nominal CHF 100.--) von Spitälern aus dem Zweckverbandsgebiet, der Region des Zürcher Oberlandes und der rechten Zürichsee-Gemeinden, Ärzten aus denselben Regionen oder Privatpersonen, die eine nähere Beziehung zum Spital Uster bzw. zum Gesundheitswesen haben, gezeichnet worden. Die Aktien sind im Aktienbuch unter Nummern 1 bis 6000 geführt.

Art. 5 Vinkulierung

5.1. Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder zu Nutzniessung sowie auch die Verpfändung bedürfen in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus

wichtigen Gründen verweigert werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Erwerber nicht dem in Artikel 4 genannten Aktionärskreis angehört.

- 5.2. Wenn ein potenzieller Erwerber primär rein kommerzielle Interessen verfolgt und sich nicht den gesundheitspolitischen Zielen der Gesellschaft verpflichtet.
- 5.3. Wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben will.
- 5.4. Überdies kann der Verwaltungsrat den Eintrag des Erwerbers ablehnen, wenn die Gesellschaft sich verpflichtet, die Aktien für sich selbst, für einen Aktionär oder für die Rechnung Dritter, die dem in Artikel 4 genannten Aktionärskreis angehören, zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Stellung des Eintragungsgesuches zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhören des Betroffenen, Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 6 Stimmrechtsbeschränkung

Aufgehoben.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbar Befugnisse zu (Art. 698 OR):

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. die Änderung der Statuten;
6. die Auflösung der Gesellschaft;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft ist alljährlich, spätestens innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einzuberufen und durchzuführen. Ein Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Anordnung des Verwaltungsrates je nach Bedürfnis abzuhalten. Insbesondere hat der Verwaltungsrat zu ausserordentlichen Generalversammlungen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zwecks eine Einberufung verlangen.

Art. 10 Einberufung einer Generalversammlung

Die Einladung zu allen Generalversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der GV oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 699 und 700 OR mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche persönliche Einladung an alle Aktionäre gemäss deren im Aktienregister eingetragenen Adressen. Gleichzeitig erlässt der Verwaltungsrat die Vorschriften betreffend den Ausweis über den Aktienbesitz.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung der Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 11 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in den Generalversammlungen der Gesellschaft führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat hierzu berufenes Mitglied oder ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 12 Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, unter Vorbehalt der in Artikel 6 statuierten Stimmrechtsbeschränkungen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, zwingende gesetzliche Ausnahme oder abweichende Regelung der Statuten vorbehalten, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt, sofern nicht der Vorsitzende beschliesst oder 10 Aktionäre verlangen, dass sie geheim erfolgen.

Art. 13 Qualifizierte Beschlüsse

Für Statutenänderungen, Fusion, Auflösung der Gesellschaft, Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien, Umwandlung von Namen in Inhaberaktien sowie für Beschlüsse gemäss Art. 704 OR bedarf es mindestens 2/3 (zwei Drittel) der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

B. Der Verwaltungsrat**Art. 14 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Er wird von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von max. 4 Jahren, d. h. von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur entsprechenden folgenden Versammlung gewählt. Abtretende Mitglieder sind wieder wählbar. Die während einer Amtsperiode neu ernannten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt indessen endgültig an der Generalversammlung desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied sein 70. Altersjahr vollendet.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Sekretär, welcher nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 15 Kompetenzen des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Führung der Gesellschaft. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und fasst Beschluss in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen; er überwacht die Geschäftsführung und erlässt ein Organisationsreglement.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, insbesondere der Geschäftsleitung, des Ärztekaders und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die daraus folgenden Statutenänderungen;

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, insbesondere über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte.

Die Entschädigung des Verwaltungsrates besteht in einer vom Geschäftsergebnis unabhängigen, festen jährlichen Vergütung; Sonderzulagen gehen zulasten der Betriebsabrechnung. Der Verwaltungsrat bestimmt die Entschädigung selbst. Die Gesamtentschädigung darf aber 4% vom Umsatz nicht übersteigen.

Art. 16 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident oder in dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Einberufung der Sitzung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft die Geschäfte es erfordern.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

C. Die Revisionsstelle**Art. 18 Wahl**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die vom Verwaltungsrat festgestellte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne von Art. 728 OR zu prüfen. Über ihren Befund hat sie gemäss Art. 729 OR sofort nach durchgeführter Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Revisoren brauchen nicht Aktionäre zu sein. Sie dürfen aber nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein und dürfen für die Gesellschaft keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind. Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der die Stimmenmehrheit hat, unabhängig sein.

IV. Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss**Art. 19 Abschlussstermin**

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2003.

Art. 20 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a OR ff. sowie nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 21 Gewinnverteilung

Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinn werden vorab 5 Prozent dem allgemeinen Reservefonds zugewiesen, bis derselbe 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der noch verbleibende Überschuss steht im Rahmen der zwingenden Vorschriften des Gesetzes Art. 671 ff OR zur freien Verfügung der Generalversammlung, die Gewinnausschüttung darf nicht mehr als zwei Drittel des ausgewiesenen Reingewinnes betragen.

V. Auflösung und Liquidation**Art. 22**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und die Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation ist dem Verwaltungsrat überlassen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen, wobei dem Spital Uster ein Vorkaufsrecht zum wirklichen Wert der Gesellschaft zum Zeitpunkt der vorgesehenen Liquidation eingeräumt wird.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe des Aktienbesitzes verteilt.

VI. Publikation und Schlussbestimmung**Art. 23 Publikation**

Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Alle dort veröffentlichten Publikationen haben, sofern sie dem Gesetz und den Statuten nach Form und Inhalt entsprechen, für alle Betroffenen volle Verbindlichkeit.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Form vorschreibt, durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister eingetragenen Adressen.

Art. 24 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten für alle hier nicht geregelten Fragen die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere Art. 620 ff.

Uster, 8. Mai 2018



Reinhard Giger, Vorsitzender und
Präsident des Verwaltungsrates



Andreas Eduard Mühlemann, Protokoll-
führer und Geschäftsführer und Sekretär